

# Bundessozialgericht

12 RK 46/88

## Im Namen des Volkes

### Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. Mai 1989 durch den Vorsitzenden Richter Spielmeier, die Richter Dr. Peters und Thiele sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Reuß und Gernand für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 1988 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

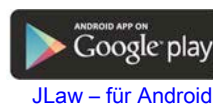
Die Beteiligten streiten um 1.420,11 DM an Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Dem 1927 geborenen Kläger bewilligte die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit Bescheid vom 15. März 1978 ab 1. Januar 1978 eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von monatlich 1.355,60 DM. In anderem Zusammenhang bat die Beklagte Ende 1985 den Kläger um Mitteilung, bei welcher Krankenkasse er versichert sei. Als der Kläger darauf "als Rentenbezieher" die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) L. angab, berechnete die Beklagte rückwirkend ab 1. Juli 1983 den dem Kläger zustehenden Beitragszuschuß und den Beitrag zur KVdR, die bei der Rentenzahlung bisher unberücksichtigt geblieben waren. Mit Bescheid vom 27. Januar 1986 kürzte die Beklagte dementsprechend den Rentenzahlungsbetrag ab April 1986 um 190,67 DM und forderte für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. März 1986 unter Berufung auf § 50 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) den Kläger auf, eine Überzahlung in Höhe von 1.420,11 DM im Wege der Überweisung zurückzuerstatten.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein. In dem sich daran anschließenden Schriftwechsel zwischen den Parteien änderte die Beklagte die im angefochtenen Bescheid enthaltene Begründung ihrer Forderung dahingehend ab, daß sie den Anspruch allein auf § 393a Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) stützte und die §§ 45, 48 und 50 SGB 10 nunmehr für nicht anwendbar erklärte. Ferner kündigte sie an, die Beitragsschuld ab 1. April 1986 in Höhe von monatlich 200 DM von der Rente einzubehalten, was in der Folgezeit auch geschah. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 1986 bestätigte die Beklagte den angefochtenen Bescheid, allerdings mit der geänderten Begründung. Der Kläger hat beim Sozialgericht (SG) L. Klage erhoben. Das SG hat der Klage durch Urteil vom 15. April 1987 stattgegeben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Berufung für statthaft und eine Beiladung des Krankenversicherungsträgers nicht für notwendig gehalten. In der Sache vertritt es die Auffassung, die von der Beklagten vorgenommene nachträgliche Einbehaltung von KVdR-Beiträgen sei durch § 393a Abs 1 RVO gedeckt und greife daher nicht in die Rechte des Klägers ein. Schon aus diesem Grunde habe es keiner Anhörung iS von § 24 SGB 10 bedurft. Unabhängig davon sei dem Kläger im Widerspruchsverfahren hinreichend Gelegenheit gegeben worden, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Nicht entscheidungserheblich seien Umstände, die im Zusammenhang mit den §§ 45 und 48 SGB 10 stehen, da diese Vorschriften nicht zur Anwendung kämen. Dies ergebe sich daraus, daß die dem § 393a Abs 1 RVO zugrundeliegende Forderung ein Beitragsanspruch sei, der den Rentenanspruch unberührt lasse. Schuldner dieses Anspruchs sei der Kläger, Gläubigerin die Beklagte. Der Einbehalt sei auch nachträglich möglich, weil eine dem § 393a Abs 2 Satz 5 und dem § 395 Abs 2 RVO entsprechende Vorschrift fehle. Wegen der Unterschiede zum Beitragseinbehalt nach § 393a Abs 1 RVO sei die auf das Beitragseinzugsverfahren durch den Arbeitgeber bezogene Vorschrift des § 119 Abs 3 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) auch nicht entsprechend anwendbar. Ebenso wenig lägen die Voraussetzungen einer an § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) orientierten Verwirkung vor (Urteil vom 12. Juli 1988).

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision des Klägers. Er rügt eine Verletzung des § 393a RVO, der §§ 24, 42, 45, 48, 50 SGB 10 sowie der §§ 51 und 52 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1). Dazu führt er im wesentlichen aus: Bescheid und Widerspruchsbescheid widersprüchen sich in ihrer rechtlichen Begründung derart, daß sie vom LSG nicht hätten bestätigt werden dürfen. Die Beklagte habe die in § 24 SGB 10 vorgeschriebene Anhörung unterlassen, was eine Änderung in der Begründung gemäß § 42 Satz 2 SGB 10 unzulässig mache. Sofern man der Argumentation der Beklagten folge, der rückwirkenden Einbe-



haltung der KVdR-Beiträge liege eine aus § 393a Abs 1 RVO abgeleitete Forderung eigener Art gegen den Kläger zu Grunde, so sei im Hinblick auf die dann in Betracht kommende Verrechnung nach § 52 iVm § 51 SGB 1 eine Anhörung rechtlich geboten gewesen. Die rückwirkende Einbehaltung der KVdR-Beiträge sei aber auch deshalb unzulässig, weil der Rentner nicht Schuldner dieser Beiträge sei. Dies folge daraus, daß es dem Krankenversicherungsträger verwehrt sei, die Beiträge vom Rentner zu fordern. Darüber hinaus fehle eine gesetzliche Regelung über die rückwirkende Einbehaltung von KVdR-Beiträgen beim Rentner. Daher sei § 393a Abs 2 RVO hier analog anzuwenden. Auch aus der in § 393a Abs 1 Satz 1 RVO enthaltenen Verweisung auf § 381 Abs 2 RVO sei zu schließen, daß die rückwirkende Einbehaltung durch den Rentenversicherungsträger nur bei Nachzahlung von Renten möglich sei. Im übrigen habe der Kläger darauf vertrauen dürfen, daß bei den jeweiligen Rentenanpassungen KVdR-Beitragszuschuß und Beitragseinbehaltung berücksichtigt worden seien.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 12. Juli 1988  
aufzuheben und die Berufung der Beklagten  
gegen das Urteil des SG vom 15. April 1987  
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend. Eine Verletzung der Anhörungspflicht könne der Beklagten schon deshalb nicht vorgeworfen werden, weil etwaige Versäumnisse im Widerspruchsverfahren geheilt worden seien. Die Vorschriften über den Vertrauensschutz (§§ 45, 48, 50 SGB 10) kämen nicht zur Anwendung, da die nachträgliche Einbehaltung von KVdR-Beiträgen keine Änderung des Rentenbescheides darstelle. Im übrigen komme es auf ein etwaiges Verschulden der Beklagten an der späten Einbehaltung der KVdR-Beiträge nicht an. Für die Nachforderung seien nämlich Grenzen nur durch die Verjährungsvorschrift des § 25 Abs 1



Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB 4) und die Grundsätze der Verwirkung zu beachten, die hier jeweils eingehalten worden seien.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

## II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat die Klage zu Recht abgewiesen; denn die Beklagte hat die streitigen KVdR-Beiträge zu Recht einbehalten.

Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 27. Januar 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides. Als Rechtsgrundlage dafür kommt der hier noch anzuwendende § 393a Abs 1 RVO in Betracht. Nach seinem Satz 1 in den ab 1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 RAG 1982 vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984 (Art 1 Nr 10 des Haushaltsbegleitgesetzes -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die darauf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten. Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2074 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse überstiegen, von den Renten einzubehalten.

Unter der Geltung dieser Regelung war der Rentenversicherungsträger berechtigt, Beiträge, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die - wie hier - noch nicht verjährt waren, auch später noch geltend zu machen. Allerdings war dieses nur im Wege des Einbehalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den



Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1 zulässig.

Ein versicherungspflichtiger Rentner wie der Kläger hatte nach § 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO Beiträge vom Zahlungsbetrag seiner Rente zu tragen. Die entsprechende Forderung hatte der Rentenversicherungsträger auf dem in § 393a Abs 1 RVO vorgeschriebenen Wege gegen ihn geltend zu machen. Dabei kann aus der Fassung des Satzes 1 dieser Vorschrift ("bei der Zahlung der Renten"), die erkennbar nur eine allgemeine Regelung für die Beitragserhebung bei Renten zum Gegenstand hatte, allein nicht hergeleitet werden, ein Einbehalt sei nur bei Zahlung der jeweiligen Monatsrente zulässig gewesen. Dieses ergab sich auch nicht durch Gegenschluß aus § 381 Abs 2 Satz 2 RVO, wonach (nur) unter den dort genannten Voraussetzungen von Rentennachzahlungen nachträglich Beiträge zu entrichten waren. Vielmehr hätte der Ausschluß jeder nachträglichen Geltendmachung der Beiträge - als Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Forderung nicht bereits dann erlischt, wenn sie nicht sogleich bei ihrem Entstehen geltend gemacht wird - deutlich bestimmt werden müssen, wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt gehabt hätte. Gegen einen solchen Willen spricht schon, daß bei einer solchen Regelung ein Beitragsabzug selbst dann nicht mehr nachholbar gewesen wäre, wenn die Beitragspflicht zur KVdR erst im Laufe eines Monats begann, für diesen Monat die Rente jedoch bereits ausgezahlt war. Aber auch wo der Beitragseinbehalt bei Zahlung der Rente an sich erfolgen konnte, ihn der Rentenversicherungsträger jedoch - unverschuldet oder aus (möglicherweise nur leichtem) Verschulden - versäumt hatte, wäre ein Ausschluß jeder Nachholung des Beitragsabzugs und damit die Befreiung des betreffenden Rentners von seiner Beitragslast sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal wenn er den Versicherungsschutz der KVdR genossen hatte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Fall eines versehentlich unterbliebenen Beitragseinhalts, der bei der großen Zahl beitragspflichtiger Rentner gelegentlich vorkommen konnte, offenbar nicht übersehen hatte. Denn er hat bei der - gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführten - Regelung des Abs 2 des § 393a RVO über die Beitragsentrichtung von Versorgungsbezügen in den Sätzen 5 und 6



immerhin eine nachträgliche Geltendmachung der Beitragsforderung in gewissem Umfang zugelassen. Wenn eine Regelung für die gleiche Frage in § 393a Abs 1 RVO nicht ausdrücklich getroffen worden ist, ist daraus nicht auf den Ausschluß jeder Nachholung, sondern auf deren grundsätzliche Zulässigkeit zu schließen.

Die hiernach im Grundsatz zulässige Nacherhebung von KVdR-Beiträgen unterlag allerdings Grenzen. Für eine von der Rentenzahlung unabhängige Geltendmachung einer solchen Beitragsforderung fehlte, jedenfalls solange Rente noch gezahlt wurde, während der Geltung des § 393a RVO, dh bis zum 31. Dezember 1988, eine gesetzliche Grundlage (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB 5). Vielmehr ergab sich, da andere Formen der Geltendmachung nicht vorgesehen waren, aus § 393a Abs 1 RVO ("bei der Zahlung der Renten ... einzubehalten"), daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zahlender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden durften. Rechtlich bedeutet dieses, daß der Rentenversicherungsträger den Beitragsanspruch nur im Wege einer Aufrechnung gegen den Anspruch des Rentners auf die Rente geltend machen durfte. Für eine solche Aufrechnung galten indes auch früher schon die Schranken des § 51 Abs 2 SGB 1 (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 1 SGB 5). Danach darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und nur, soweit der Rentner dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Der Senat hat geprüft, ob der in diesen Grenzen zulässige nachträgliche Einbehalt der Beiträge von Renten die betreffenden Rentner gegenüber Empfängern von Versorgungsbezügen, bei denen eine Zahlstelle den Einbehalt unterlassen hatte, in einer mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes unvereinbaren Weise benachteiligte. Bei Versorgungsbezügen war nämlich eine Nachholung des Beitrags-einhalts durch die Zahlstelle nach § 393a Abs 2 Satz 5 RVO nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen zulässig; weitere Beiträge konnten nach § 393a Abs 2 Satz 6 RVO durch die Kranken-



kasse nur eingezogen werden, wenn ihre Einbehaltung ohne Verschulden der Zahlstelle unterblieben war. Das führte nicht zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung der Rentner, für die die dargelegte andere Nachholungsregelung galt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch diesen Rentnern die für sie vielfach günstigere, weil "nachholungsfeindliche" Regelung bei den Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Sätze 5 und 6 RVO) zugute kommen konnte, wie umgekehrt auch die Empfänger von Versorgungsbezügen der für die Versicherten oft ungünstigeren, weil "nachholungsfreundlichen" Regelung bei den Renten (§ 393a Abs 1 RVO) ausgesetzt sein konnten.

Aber auch wenn man einen Rentner, bei dem allein bei der Rente der Einbehalt unterblieben war, mit einem Rentner vergleicht, bei dem nur die Zahlstelle bei den Versorgungsbezügen (und nicht auch der Rentenversicherungsträger bei der Rente) den Einbehalt versäumt hatte, ist zu bedenken, daß sich die Regelung bei den Renten für den Versicherten nicht generell ungünstiger auswirkte als bei den Versorgungsbezügen. Zwar war bei den Renten die Nachholung selbst dann zulässig, wenn den Rentenversicherungsträger am Unterbleiben des Einbezugs ein Verschulden traf, allerdings in den beschriebenen Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1, an denen eine Nachholung uU ganz scheitern konnte; dagegen wurde der Empfänger von Versorgungsbezügen bei einem Verschulden der Zahlstelle (oder der Krankenkasse, vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 -12 RK 30/88-) bis auf den im nächsten Monat nachholbaren Einbehalt in jedem Falle frei. Dem standen jedoch die - wenn auch vermutlich zahlenmäßig selteneren - Fälle gegenüber, in denen der Beitragseinbehalt von der Rente bzw den Versorgungsbezügen ohne Verschulden des Versicherungsträgers bzw der Zahlstelle unterblieben war. Dann war der Rentner zwar ebenfalls einer Nachholung des Einbezugs von der Rente ausgesetzt, jedoch nur in den aufgezeigten Grenzen, während er sich bei den Versorgungsbezügen einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse gegenüber sah, die den bei Renten geltenden Einschränkungen nicht unterlag.

Bei einer Gegenüberstellung der beiden Regelungen ist ferner zu



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



berücksichtigen, daß bei den Rentnern die eigene Belastung mit Beiträgen von der Rente erst am 1. Juli 1983 begann und durch die stufenweise Absenkung des Beitragszuschusses bis zum 1. Juli 1987 erst von diesem Zeitpunkt an eine der Belastung der Versorgungsbezüge vergleichbare Höhe erreichte. Deswegen war hier die Gefahr, daß infolge unterbliebenen Einbehalts nachholbare Rückstände von erheblicher Höhe aufliefen, zunächst geringer als bei gleich hohen Versorgungsbezügen, für die der Rentner schon vom 1. Januar 1983 an Beiträge nach dem (halben) Beitragssatz des § 385 Abs 2a RVO zu tragen hatte. Ob alle diese Gründe ausgereicht hätten, die unterschiedliche Regelung bei Renten und Versorgungsbezügen dauerhaft zu rechtfertigen, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinbehalts vom 1. Januar 1989 an in § 255 Abs 2 und § 256 Abs 2 SGB 5 weitgehend einander angeglichen und damit die früheren Ungleichheiten beseitigt, deren Auswirkungen für ihn zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen waren. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.

Eine sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung lag auch im Verhältnis von Rente und Arbeitsentgelt nicht vor. Im Beschäftigungsverhältnis durfte bis Ende 1988 der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerbeitragsanteile nicht vom Lohn einbehalten hatte (§ 394 Abs 1 RVO), die unterbliebenen Abzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachholen, wenn nicht die Beiträge ohne sein Verschulden verspätet entrichtet worden waren (§ 395 Abs 2 RVO); dann konnte der Abzug auch für längere Zeit noch nachgeholt werden. Diese Regelung, der nach dem erwähnten Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 die frühere Regelung zur nachträglichen Geltendmachung nicht einbehaltener Beiträge auf Versorgungsbezüge entsprach, ist auch über den 31. Dezember 1988 hinaus grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings darf nunmehr der unterbliebene Abzug des Arbeitnehmeranteils auch bei Verschulden des Arbeitge-



bers noch bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, eingefügt durch Art 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2330). Die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsentgelt und Rente, wie sie bis Ende 1988 bestand und auch unter dem neuen Recht in veränderter Form weiterbesteht, wurde und wird indessen schon dadurch gerechtfertigt, daß eine eintretende Befreiung des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers geht und daher in der Regel nicht zu Beitragsausfällen für die Versichertengemeinschaft führt, während bei Freiwerden des Rentners die Renten- oder die Krankenversicherung und damit letztlich andere Rentner oder Versicherte den Beitragsverlust tragen müßten.

Einem nachträglichen Einbehalt der KVdR-Beiträge steht bei dem vorliegenden Sachverhalt weder eine frühere Entscheidung der Beklagten noch - unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes - deren sonstiges Verwaltungshandeln entgegen. Insbesondere aus den jeweils zur Jahresmitte ergehenden Rentenanpassungsmitteilungen konnten Rentner wie der Kläger, denen bisher von ihrer Rente erkennbar keine Beiträge einbehalten worden waren, nicht entnehmen, die angepaßte Rente sei einerseits um den Beitragszuschuß erhöht und andererseits um den Beitrag zur KVdR vermindert worden. Dagegen sprach schon, daß diesen Rentnern die um den vollen Prozentsatz der Anpassung erhöhte Rente ausgezahlt wurde. Auch sonst sind im vorliegenden Verfahren Gründe nicht erkennbar, weshalb die Beitragsforderung der Beklagten gegen Treu und Glauben verstoßen könnte.

Eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR unterlag ferner nicht den Einschränkungen des SGB 10 für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden, mag die Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 27. Januar 1986 ihre Forderung zunächst auch auf § 50 SGB 10 gestützt und damit den Eindruck erweckt haben, mit der nachträglichen Anwendung von § 393a Abs 1 RVO werde von ihr rechtlich ein Anspruch auf Rückzahlung "überzahlter" Rente geltend gemacht. In Wahrheit handelt es sich, wenn nachträglich Beiträge zur KVdR von



der Rente einbehalten werden, nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausgezahlten Rente, sondern um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente bleiben davon unberührt.

Soweit der Kläger rügt, der Widerspruchsbescheid begründe die Beitragsforderung anders als der Bescheid, ergeben sich hieraus wegen § 95 SGG keine für ihn günstigen Rechtsfolgen. Diese Vorschrift, nach der bei stattgefundenem Vorverfahren Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, setzt voraus, daß der Widerspruchsbescheid dem ursprünglichen Bescheid tatsächlich und rechtlich eine andere Gestalt geben, dh ihn abändern kann.

Der angefochtene Bescheid ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 24 SGB 10 rechtswidrig. Denn die Beklagte hat eine Anhörungspflicht nicht verletzt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang die Beklagte hier einer solchen Pflicht unterlag; denn sie hat - wie das LSG mit Recht ausführt - im Widerspruchsverfahren etwaige Versäumnisse in dieser Hinsicht geheilt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in entsprechenden Fällen in ständiger Rechtsprechung (so SozR 1200 § 34 Nr 13 mwN) entschieden, daß eine versäumte Anhörung im Widerspruchsverfahren geheilt werden kann. Vor dem Erlaß des Widerspruchsbescheides hat die Beklagte auf den Widerspruch und mehrere weitere Schreiben des Klägers an sie jeweils ausführlich geantwortet. Insbesondere enthalten die Antwortschreiben der Beklagten Ausführungen über die geänderte rechtliche Begründung ihrer Forderung sowie den Hinweis, daß diese im Wege der Aufrechnung zu erfüllen sei. Damit ist dem Kläger hinreichend Gelegenheit gegeben worden, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Prozeßrechtliche Hindernisse standen einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß eine Beiladung des Trägers der Krankenversicherung, bei dem der Kläger während der fraglichen Zeit versichert war, nicht iS des



§ 75 Abs 2 SGG notwendig war. Denn der Träger der Krankenversicherung war an dem Einbehalten, dem Abführen und dem Nachholen eines unterbliebenen Einbehalts von Beiträgen aus der Rente, die außerdem in den Finanzausgleich flossen (vgl § 393b RVO), nach materiellem Recht nicht beteiligt. Das LSG hat ferner zutreffend entschieden, daß ein Berufungsausschließungsgrund iS der §§ 144 ff SGG nicht vorlag, weil nicht um Rente, sondern um Beiträge gestritten wird.

Hiernach erwies sich die Revision des Klägers als unbegründet; sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)